

Arbeitshilfe für die Gewährung von einmaligen Leistungen

Grundsatz:

Sämtliche einmaligen Leistungen sind grundsätzlich mit dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 Abs. 1 SGB II) abgegolten. Für entsprechende einmalige Bedarfe sind von der Bedarfsgemeinschaft aus dem Regelbedarf Ansparungen zu tätigen, welche ggf. einzusetzen sind. Ein zum Gesamtvermögensfreibetrag berücksichtigter Freibetrag für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 Ziffer 4 SGB II – 750,- € je Person in der Bedarfsgemeinschaft) muss, soweit vorhanden, für den anfallenden einmaligen Bedarf eingesetzt werden.

Ausnahmen:

Einmalige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können gem. **§ 24 Abs. 1 SGB II als Darlehen** gewährt werden, wenn

- im Einzelfall
- ein **unabweisbarer Bedarf**
- der nicht durch den Vermögensfreibetrag (s. oben)

gedeckt werden kann.

Hinsichtlich des unabweisbaren Bedarfes muss eine außergewöhnliche Notlage vorliegen, welche keinen Aufschub duldet (z. B. Ansparungen können bis zur notwendigen Anschaffung noch getätigt werden, geltend gemachter subjektiver Bedarf ist nicht objektiver, dringlicher Bedarf). Die Notlage kann nicht anderweitig gedeckt werden (Verweis auf günstigen Gebrauchtwarenmarkt-Anzeigenblätter, Wertstoffbörse, Kleiderkammern, Gebrauchtwarenzentrum, Leihmöglichkeiten, etc).

Für Bedarfe, die nicht der Sicherung des Lebensunterhalts dienen bzw. die nicht mit dem Regelbedarf abgedeckt sind, können keine Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden (z. B. KFZ-Beschaffung für Berufsausübung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietschulden). Ggf. ist auf einschlägige Anspruchsgrundlagen zu verweisen.

Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II:

Eine Erstausstattung für die Wohnung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn noch nie ein eigener Hausstand bestanden hat (erstmalige Wohnungsgründung) oder bei Personen, die sämtlichen Hausstand verloren haben (Obdachlose, langjährig Inhaftierte, Brandgeschädigte). In Ausnahmefällen können auch einzelne Bedarfe als Ergänzung zur Wohnungsausstattung entsprechender Erstausstattungsbedarf sein, wenn die persönliche Situation dies rechtfertigt (z. B. bei Umzug keine Küche vorhanden, da vorherige Eigentum des Vermieters, bei Trennung und Aufteilung des

Hausrats unter den Partnern). Für die Gewährung einer Erstausrüstung ist aber in diesen Ausnahmefällen ein strenger Maßstab anzusetzen.

Für einzelne weitere Bedarfe als Ergänzung zur Wohnungserstausrüstung kommen nur Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Frage.

Zur Festsetzung der Bedarfe können folgende Werte (event. Gebrauchtwarenmarkt) als Anhaltspunkte herangezogen werden:

Küche:

Komplett mit E-Geräten	500,-
Kühlschrank einzeln	75,-
Herd	125,-
Hängeschrank/Unterschrank	je 25,-
Spüle mit Anschluss und Armatur	125,-
Esstisch	50,-
Stuhl	je 20,-
Haushalterstausrüstung (Besteck, Geschirr, Töpfe, Bügeleisen)	100,-

Schlafzimmer:

Bett komplett (inkl. Rost und Matratze)	180,-
Kleiderschrank	100,-
Kleiderschrank (Kind)	75,-
Bettzeug komplett je Person	100,-

Wohnzimmer:

Tisch	50,-
Stuhl	je 20,-
Couch (bei Mehrpersonenhaush.) oder als Schlafcouch	125,-
Schrank (bei Mehrpersonenhaush.)	125,-

Sonstiger Bedarf:

Lampen je Zimmer	15,-
Waschmaschine (keine Gemeinschafts- waschmaschine vorhanden)	200,-
Staubsauger (bei Teppichboden)	50,-

Nach ausdrücklicher Stellungnahme des StMAS vom 1.9.2005 umfasst der Bedarf an Erstausrüstung für die Wohnung auch den **kindbezogenen Wohnbedarf bei Geburt** eines Kindes. Der entsprechenden Bedarf (Kinderbett, Wickelkommode, Kinderwagen) wird auf Antrag mit einer Pauschalbeihilfe von **€ 260,-** abgedeckt. Eine Kürzung des Bedarfes kommt regelmäßig nicht in Betracht.

Über die leistungsrechtliche Notwendigkeit eines oben nicht genannten Bedarfes entscheidet die Sachbearbeitung im Einzelfall. Entsprechender Bedarf an Wohnungserstausrüstung ist mit einem Antrag (listenmäßige Aufstellung der benötigten Artikel) geltend zu machen. Ein Verweis auf die Wertstoffbörse FFB oder das Gebrauchtwarenzentrum Puchheim ist zusätzlich sinnvoll. Ein Zwang zum Bezug von Artikeln bei diesen Stellen ist rechtlich nicht zulässig.

Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II:

Erstausrüstung für Bekleidung kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere bei Verlust sämtlicher Kleidung. Andernfalls oder zusätzlich ist zur Deckung des Bedarfes auf die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kleiderkammern und Gebrauchtkleiderläden im Landkreis zu verweisen.

- **Sozialdienst Gröbenzell**, Rathausstr. 5, Tel. 08142/593960, Öffnungszeiten: Mo./Fr. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr, in den Ferien geschlossen - gutes Sortiment für sämtliche Personengruppen,
- **Kleiderkammer Maisach**, Hauptstr. 8 (Keller), Tel 0175/7915158; Öffnungszeiten: Die.9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr, neben Kleidung werden auch Haushaltsgegenstände aller Art angeboten.
- **Gebrauchtzweckzentrum Puchheim**, Hügelstr. 9, Öffnungszeiten: Die., Mittw., Fr. 10 – 17 Uhr). Männer können gegebenenfalls auch bei der Caritas Beratungsstelle KAP in Fürstenfeldbruck, Kapuzinerstraße 14 gebrauchte Kleider erhalten.
- Der **Kleiderladen des Gebrauchtzweckzentrums** befindet sich in Germering, Otto-Wagner-Str. 20 (Öffnungszeiten: Die. bis Fr. 10.00 bis 18.00 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat 9.00 bis 13.00 Uhr).
- **BRK-Kleiderladen FFB**: Pucher Str. 18, Fürstenfeldbruck, Tel. 08141/2272780. Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 18.00 Uhr, Sa. 10.00 – 13.00

Folgende Erstausrüstungspauschalen sind ggf. angemessen:

- Kinder bis zum 7. Lebensjahr	235,-
- vom 8. bis zum vollendeten 14. Lj.	255,-
- ab dem 15. Lj. Mädchen/Frauen	360,-
- ab dem 15. Lj. Burschen/Männer	310,-

Folgende Beihilfen sind bei entsprechendem Bedarf auf Antrag zu gewähren:

- Schwangerenbekleidung	105,-
- Bekleidungserstausrüstung bei Geburt	200,-

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II:

Da es sich um eine Bundesleistung handelt, wird auf die bestehenden fachlichen Hinweise im Intranet RdNr. 24.20 bis 24.27 verwiesen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II:

Leistungsanträge sind an das BUT-Team im Jobcenter zur Bearbeitung weiterzuleiten, Leistungen werden insbesondere gewährt für:

- **Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** von Schulen und Kindertageseinrichtungen (Abs. 2),
- **Schülerbeförderung** (Abs. 4),
- **Lernförderung** (Abs. 5),
- **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Abs. 6),
- Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft

Leistungen für den **Schulbedarf** (Abs. 3) werden von der Leistungssachbearbeitung zu den Auszahlungsterminen (1. August – 70,-- Euro; 1 Februar – 30,-- Euro) vom amtswegen in A2LL mit den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zur Zahlung angewiesen.

Leistungen grundsätzlich nur bei rechtzeitiger Antragstellung (§§ 37Abs. 1 Satz 2 in V. m. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II):

Für sämtliche einmaligen Bedarfe können Leistungen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn der entsprechende Bedarf nicht vor Antragstellung schon gedeckt ist. Bei Antragstellung nach Bedarfsdeckung (Anschaffung, Bestellung, Lieferung) handelt es sich um Schuldverpflichtungen. Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zu beachten ist aber insbesondere, dass auch ein Antrag auf einmalige Bedarfe immer gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 auf den Ersten des Monats zurückwirkt!

Anspruch auf Einmalige Leistungen ohne laufenden Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt (§24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II):

Die Bewilligung von einmaligen Leistungen setzt keinen laufenden Leistungsbezug nach §§ 19 ff SGB II voraus. Gegebenenfalls ist aber das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen unter Umständen bis zu 7 Monate auf den einmaligen Bedarf anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung (bis zu 7 Monate) ist eine Ermessensentscheidung, die am Einzelfall zu beurteilen ist und bei der Leistungsentscheidung gegebenenfalls auch als solche deutlich gemacht werden muss.

Bedarfsfeststellung:

Soweit nicht ein Bedarf eindeutig und zweifelsfrei nachgewiesen ist, soll eine Bedarfsfeststellung durch den Außendienst des Jobcenters erfolgen. Bedarfe sind im Zweifelsfall wegen der möglichen komplexen Bedarfslage mit den Kunden persönlich (tel. oder bei persönlicher Vorsprache) zu klären. Dabei soll ggf. auch der Unterschied Beihilfeleistung (insbes. Erstausstattung) und Darlehensleistung erläutert werden, damit ggf. konkrete Anträge formuliert werden können und eine problematische Bescheidsbegründung umgangen bzw. vermieden werden kann.

Bestehen Zweifel über den Anspruch auf einmalige Beihilfen überhaupt oder deren Umfang, ist Rücksprache mit der Gruppenleitung oder dem Teamleiter Leistung zu nehmen.

Allen Mitarbeitern zur Kenntnis und Beachtung

Loibl